



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0024-23-12
= RSS-E 97/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles Nr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung „*(anonymisiert)*-Privat-Rechtsschutz für Nichtselbstständige“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Dieser beinhaltet unter anderen den Baustein „Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz“.

Der Vertrag endete per 1.4.2021. Vereinbart sind die ARB 2010, welche auszugsweise lauten:

ARTIKEL 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Art. 17.2.1.1., Art. 18.2.1., Art. 19.2.1. und Art. 25.2.3. gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis.

Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.

(...)

3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

4. Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Im Führerschein-Rechtsschutz (Art. 17.2.3. und Art. 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

ARTIKEL 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

(Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. (...)

ARTIKEL 17

Schadenersatz-, Herausgabe-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz (Fahrzeug-Rechtsschutz) - je nach Vereinbarung - mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (...)

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz für die Geltendmachung von

2.1.1. Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Motorfahrzeuges entstehen;

Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar in Pkt. 2.4.).

2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen (einschl. Versicherungsverträgen), die versicherte Fahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Geltendmachung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers (in der Variante des Art. 17.1.1. auch seiner Angehörigen) als Bezugsberechtigter von Insassenunfall-Versicherungsverträgen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen. (...)

Der Antragsteller begehrt Versicherungsschutz für folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (anonymisiert)). Er hat am 1.9.2020 einen Kaufvertrag über einen VW Käfer, Baujahr 1978, abgeschlossen. Nach Übernahme des Fahrzeuges hat er festgestellt, dass das Fahrzeug

schwere Mängel hat und nicht betriebssicher war. Er machte klageweise einen Gewährleistungsanspruch auf Wandlung geltend, weiters focht er den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte bzw. wegen Irrtums an.

Mit Urteil vom 8.11.2021 wurde der Verkäufer rechtskräftig zur Zahlung des Kaufpreises iHv € 4.500 sA Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verurteilt (BG (*anonymisiert*)).

Die Antragsgegnerin gewährte für dieses Verfahren sowie für die darauffolgenden Exekutionsschritte Rechtsschutzdeckung.

Das Fahrzeug wurde vom Antragsteller in einem Autohaus in (*anonymisiert*) abgestellt, vom 15.11.2020 bis zur Abholung durch den Verkäufer am 18.11.2022 fielen insgesamt Standgebühren iHv € 8.808 an, die der Antragsteller am 14.12.2022 bezahlte und welche der Antragsteller nun klageweise vom Verkäufer einfordert (Mahnklage vom 1.3.2023). Der den Antragsteller im Gerichtsverfahren vertretende Rechtsanwalt ersuchte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 um Deckung.

Die Antragsgegnerin lehnte für diese Mahnklage die Deckung mit Schreiben vom 28.12.2022 ab. Der Versicherungsfall sei am 18.11.2022 und somit nach Beendigung des Rechtsschutzvertrages eingetreten.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 9.3.2023. Es liege ein einziger gedeckter Versicherungsfall vor. Adäquat ursächlich sei ausschließlich der bereits gerichtlich geklärte Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften. Die Geltendmachung der nunmehrigen Ansprüche stütze sich auf denselben Verstoß, der bereits zur Aufhebung des Kaufvertrages führte.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 23.3.2023 wie folgt Stellung:

*„(...) Das „Grundverfahren“ wurde zur Schadennummer (*anonymisiert*) geführt. In diesem gerichtlichen Verfahren machte der VN Rückabwicklungsansprüche (Streitwert EUR 4.500,00) hinsichtlich des gekauften Fahrzeuges geltend. In diesem Verfahren hat der VN obsiegt und ist in Folge ein Exekutionsverfahren gegen die Gegenseite eingeleitet worden, dieses dürfte nach unserem Kenntnisstand noch anhängig sein. In diesem Grundverfahren haben wir die Deckung für das Verfahren I. Instanz und auch für das Exekutionsverfahren bestätigt. Betroffen ist in diesem Grundverfahren der Rechtsschutzbaustein „Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz“.*

*In der nunmehrigen gegenständlichen Schlichtungsangelegenheit, geführt bei uns zu Schadennummer (*anonymisiert*) macht der VN Schadenersatzansprüche von EUR 8.808,00 bei der Gegenseite geltend (Standgebühr vom 15.11.2020 bis 18.11.2022) (...) Betroffen ist hier aus unserer Sicht der Rechtsschutzbaustein „Fahrzeug-Schadenersatz-Rechtsschutz“. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt des Schadenereignisses, welches nach Vertragsbeendigung liegt. Hier handelt es sich um einen separat zu beurteilenden neuen (selbständigen) Versicherungsfall. Der Anspruch (Schadenersatzanspruch) kann ja erst mit Rechtskraft des ergangenen Urteils (November 2021) zur GZ (*anonymisiert*) entstehen. Dieser Zeitpunkt liegt nach Vertragsbeendigung.“*

Die Antragstellervertreterin gab folgende Gegenäußerung ab:

„(...)Auf Grund der klaren Abgrenzung zwischen den beiden Bausteinen sowie angesichts der positiven Leistungsbeschreibungen ist klargestellt, dass Forderungen, die auf einen wengleich im Nachhinein aufgehobenen Kaufvertrag über ein Fahrzeug gestützt werden, dem Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz alleine zuzuordnen sind. Auch die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung ist vom Basistatbestand des Vertragsrechtsschutzes umfasst (7 Ob 96/13p). Es handelt sich zweifelsfrei bei den Ansprüchen im 2. Verfahren um „die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen“ wie im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz beschrieben (zur Zuordnungsfrage zwischen Schadenersatz- und Vertrags-Rechtsschutz vergleiche auch 7 Ob 193/14d).

Nachdem sowohl das erste als auch das zweite Verfahren auf demselben adäquat ursächlichen Verstoß gegen Rechtspflichten basiert (Übergabe eines mangelhaften Fahrzeugs), liegt auch beiden Verfahren nur ein Versicherungsfall zu Grunde. Die Antragsgegnerin irrt, wenn sie ausführt, die nunmehr begehrten Stellkosten hätten grundsätzlich erst nach Abschluss des Primärverfahrens geltend gemacht werden können. Ein solches Vorgehen mag aus anwaltlicher Vorsicht oder aus anderen Beweggründen heraus bevorzugt worden sein, es ändert aber nichts daran, dass die Ansprüche wegen der Stellgebühren tatsächlich bereits mit ihrem erstmaligen Entstehen geltend gemacht werden hätten können, angesichts ihrer Absehbarkeit sogar auch schon in Form eines Feststellungsbegehrens im Primärverfahren.(...)“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13). Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, ist im Ergebnis der Antragstellervertreterin zuzustimmen, wenn diese vorbringt, dass der geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht in den Baustein „Fahrzeug-Schadenersatz-Rechtsschutz“, sondern in den Baustein „Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz“ fällt.

Gemäß Artikel 17, Pkt. 2.1.1 ARB 2010 sind im Fahrzeug-Schadenersatz-Rechtsschutz nur Schäden versichert, die aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Motorfahrzeuges entstehen.

Weiters sind die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen, explizit ausgeschlossen.

Vielmehr fällt dieser Sachverhalt unter die positive Deckungsbeschreibung des Art 17, Pkt. 2.4. ARB 2010. In diesem Fall richtet sich der Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Art 2.3. ARB 2010 nach der Verstoßtheorie.

Nach dieser Bestimmung liegt der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er auch wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbareren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden (RIS-Justiz RS0114001). Bei mehreren (gleichartigen) Verstößen ist auf den ersten abzustellen (RIS-Justiz RS0114209). Ist kein einheitliches Verstoßverhalten des Schädigers erkennbar, handelt es sich bei einzelnen schädigenden Verhaltensweisen jeweils um einen rechtlich selbständigen neuen Verstoß. Die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles im versicherten Zeitraum trifft den Versicherungsnehmer. War nach der Sachlage beim ersten Verstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, liegen in der Regel nicht mehrere selbständige Verstöße, sondern ein einheitlicher Verstoß im Rechtssinn vor. Dies kann sowohl bei vorsätzlichen Verstößen der Fall sein, bei denen der Wille des Handelnden von vornherein den Gesamterfolg umfasst und auf dessen „stoßweise Verwirklichung“ durch mehrere gleichartige Einzelhandlungen gerichtet ist, wie auch bei Fällen gleichartiger fahrlässiger Verstöße, die unter wiederholter Außerachtlassung derselben Pflichtenlage begangen werden (RIS-Justiz RS0111811). Die Bestimmung des Zeitpunkts des Versicherungsfalles im Rahmen der Rechtsschutzdeckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen soll vermeiden, dass die Rechtsschutzversicherung mit Kosten solcher Rechtskonflikte belastet wird, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags bereits die „erste Stufe der konkreten Gefahrenverwirklichung“ erreicht haben, also gewissermaßen „vorprogrammiert“ sind (7 Ob 144/10t mwN).

Ob im vorliegenden Fall bereits die Verletzung der vorvertraglichen Aufklärungspflichten über den Zustand des Fahrzeuges oder erst die Verweigerung der Abholung des Fahrzeuges,

nachdem der Antragsteller die Wandlung begehrt hat, den für den Eintritt des Versicherungsfalles relevanten Verstoß darstellt, kann dahingestellt bleiben, zumal beide Zeitpunkte vor dem Ende des Versicherungsvertrages liegen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. November 2023